

Jobcenter Güstrow, Eisenbahnstr. 12, 18273 Güstrow

Herrn  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 703.D-Kundennummer: [Redacted]  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [Redacted]  
Durchwahl: 03843 775 [Redacted]  
Telefax: 03843 775 268 [Redacted]  
E-Mail: [Redacted]@jobcenter-ge.de  
Datum: 15. Mai 2012

**Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Nr.: 032-[Redacted] - 1**  
Kundennummer - lfd. Nr.

gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III

## Förderzusicherung

Für eine Maßnahme mit dem Ziel: Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung

Für die Zeit vom: 15.05.2012 bis 14.08.2012 (Gültigkeitszeitraum des Gutscheins)

Dieser Gutschein berechtigt zur Auswahl eines zugelassenen Trägers (private Arbeitsvermittlung)

im Bundesgebiet

der die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet

im Bundesgebiet

Vermittlungsvergütung: 2.000,00 Euro

**Zeitliche Befristung der Zusicherung (Gültigkeitsdauer):**

Der festgelegte Zeitraum ist maßgeblich für folgende Aktivitäten:

- Auswahl eines zugelassenen Trägers
- Arbeitsvermittlung durch den ausgewählten Träger

Die Befristung (Gültigkeitsdauer) endet bei folgenden Ereignissen:

1. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung)
2. Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer
3. Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II)

In den vorgenannten Fällen entfällt die Bindung an die Zusicherung der Förderung.

**Regionale Festlegungen:**

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gilt für die o. a. regionalen Festlegungen für die Auswahl des Trägers und auch der Region, in der die vermittelte Beschäftigung aufzunehmen ist. Eine Zahlung der Vermittlungsvergütung ist u.a. nur unter Beachtung dieser Festlegungen möglich.

**Vermittlungsvergütung:**

Die Vermittlungsvergütung wird unter Einhaltung der regionalen Beschränkungen und unter folgenden Voraussetzungen an den Träger (private Arbeitsvermittlung) gezahlt:

- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw. in eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Gültigkeitsdauer des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins
- mindestens sechswöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung
- Nachweis durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins mit dem erforderlichen Nachweis innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist

#### **Ausschlusskriterien:**

Die Vermittlungsvergütung wird nicht gezahlt, wenn die vermittelte Beschäftigung

- von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
- bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, mit dem während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung ein mindestens drei Monate dauerndes Beschäftigungsverhältnis bestand. Dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

#### **Höhe der Vermittlungsvergütung:**

Die oben angegebene Vermittlungsvergütung wird in zwei Raten gezahlt. Diese sind jeweils vom Träger (private Arbeitsvermittlung) zu beantragen.

Die erste Rate für die 6-wöchige Dauer der vermittelten Beschäftigung beträgt 1000,00 Euro. Der Restbetrag wird nach einer Dauer dieser Beschäftigung von sechs Monaten gezahlt.

#### **Ergänzende Hinweise:**

##### **Vermittlungsvertrag:**

Für diese Förderleistung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) müssen Sie **keinen** Vermittlungsvertrag mit dem Träger abschließen. Sollten Sie dennoch einen Vermittlungsvertrag schließen, handelt es sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Ihnen und dem Träger!

##### **Vermittlungsvergütung:**

Im Falle der erfolgreichen Vermittlung nach den Bedingungen des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins wird dem von Ihnen beauftragten Träger die Vermittlungsvergütung auf Antrag bezahlt. Über die Zahlung dieser Vergütung werden Sie informiert.

Mit der Vermittlungsvergütung sind alle Kosten des Trägers im Zusammenhang mit der Vermittlung abgedeckt. Das gilt auch, wenn z.B. der Träger im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit Bewerbungsunterlagen für Sie erstellt oder bereits vorhandene überarbeitet.

Müstow, 15.05.12

Ort und Datum



Unterschrift der Integrationsfachkraft